Liste der Entgelte

und Entgeltsystembeschreibung

gültig ab 1.5.2018

Hamburg Port Authority

Synopse der Entgeltanpassungen 2018

Bezeichnung Entgeltkomponente	Fundstelle in der Liste der Entgelte	Preis ab 01.01.2018	Preis ab 01.05.2018
Grundentgelte			
Grundentgelt Zugeinfahrt	Ziffer 2.1	146,00 €	146,00 €
Grundentgelt Lokleerfahrt	Ziffer 2.1	35,00 €	35,00 €
Grundentgeltabsenkung	Ziffer 2.1	-41,75 €	-41,75 €
Wagen mit geräuschreduzierenden Bremsen	Ziffer 2.1	-1,04 €	-1,04 €
Nutzungsabhängige Entgelte			
Ladestellenbezirksfahrten (mit Rußf.)	Ziffer 2.2	10,00 €	10,00 €
Ladestellenbezirksfahrten (ohne Rußf.)	Ziffer 2.2	20,00 €	20,00 €
Pauschale Schwerwagenzug	Ziffer 2.2	51,95 €	51,95 €
Sortieranlage	Ziffer 2.2	1,57 €	1,57 €
Durchläuferwagen	Ziffer 2.2	5,20 €	5,20 €
Zeitabhängige Entgelte			
Zeitentgelt Kategorie 1	Ziffer 2.3	2,71 €	2,71 €
Zeitentgelt Kategorie 2, Stufe 1	Ziffer 2.3	0,68 €	0,68 €
Zeitentgelt Kategorie 2, Stufe 2	Ziffer 2.3	1,04 €	1,04 €
Zeitentgelt Kategorie 3, Stufe 1	Ziffer 2.3	0,27 €	0,27 €
Zeitentgelt Kategorie 3, Stufe 2	Ziffer 2.3	0,42 €	0,42 €
Zeitentgelt Kategorie 3, Stufe 3	Ziffer 2.3	0,57 €	0,57 €
Zeitentgelt Kategorie 4 Tagesmiete	Ziffer 2.3	-	50,00 €
Zeitentgelt Kategorie "S" (Schadwagengleis)	Ziffer 2.3	2,71 €	2,71 €
Zeitentgelt Kategorie "L" (Lokaufenthalt)	Ziffer 2.3	5,10 €	5,10 €
Zeitentgelt Kategorie "LA" (Lokabstellung)	Ziffer 2.3	5,10 €	5,10 €
Kategorie "LA" Jahresmiete	Ziffer 2.3	13.900,00 €	13.900,00 €
sonstige Entgelte			
Notfalltechnik	Ziffer 2.4.4	760,00 €/angef. Std.	760,00 €/angef. Std.
Verladedisposition für Container	Ziffer 2.4.10	2,20 €/Container	2,20 €/Container
Verladedisposition für Container (außerhalb der Rahmenvereinbahrung, Ziffer 2.4.10)	Ziffer 2.4.11	5,00 €/Container	5,00 €/Container
Nutzungsentgelt transPORT rail			
im Wagenladungsverkehr	Ziffer 2.4.15	0,85 €/Wagen	0,85 €/Wagen
im Kombinierten Verkehr	Ziffer 2.4.15	0,46 €/Container	0,46 €/Container

Anlagen zur Liste der Entgelte:

Anlage1	Unterlagen und Regelwerke
Anlage 2a	Obligatorische Dateneingabe bei ausschließlicher Nutzung von transPORT rail *basic*
Anlage 2b	Obligatorische Dateneingabe bei der Nutzung von transPORT rail *basic* und transPORT rail
Anlage 2c	Prozessbeschreibungen für die Funktionsbereiche von transPORT rail *basic* und transPORT rail
Anlage 3	Verfahren zur Durchführung von Rangierarbeiten in Verbindung mit der Veränderung von Wagenstandorten
Anlage 4	Leistungsbeschreibung „Disposition der Containerverladung“
Anlage 5	Regelmäßige Besetzungszeiten der Hafenbahnbetriebsstellen
Anlage 6	„Steuerungs- Sicherungs- und Kommunikationssysteme“
Anlage 7	Vorlage „Datenübertragung“

Impressum
Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts
Railway Infrastructure/RI331 Netzzugang und Entgelt
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg
www.hamburg-port-authority.de

1. Nutzungsentgelt – Grundsätze 6
1.1. Grundentgelte 6
1.1.1 Funktionsgleisgruppen 6
1.1.2 Anreiz für Kurzzeitnutzung von Gleisen 9
1.1.3 Zuschlag für Ad-hoc-Anmeldungen 9
1.2. Nutzungsabhängige Entgelte 10
1.2.1 Entgelte für bezirksübergreifende Ladestellenbezirksfahrten 10
1.2.2 Entgelte für Schwerlastzüge 10
1.2.3 Nutzung von Sortieranlagen 11
1.2.4 Nutzung öffentlicher Ladestellen 11
1.2.5 Nutzung von HABIS-Zoll 12
1.2.6 Durchläufer 12
1.3. Zeitabhängige Entgelte 12
1.4. Leistungsabhängige Reduzierungen der Entgelte 12
1.4.1 Reduzierung der Grundentgelte bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen 12
1.4.2 Reduzierung der Grundentgelte im Falle der Verwendung geräuschreduzierender Bremsen bei Wagen 13
1.4.3 Reduzierung der nutzungsabhängigen Entgelte im Falle der Verwendung von Rußfiltern in Rangierloks 14
1.4.4 Reduzierung der zeitabhängigen Entgelte bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen 14
1.5. Sonstige Entgelte 14
1.5.1 Entgelt für zusätzliche Personaldienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Lademaßüberschreitungen 14

2. Liste der Entgelte 16
2.1. Grundentgelte 16
2.2. Nutzungsabhängige Entgelte 16
2.3. Zeitabhängige Entgelte 17
2.4. Sonstige Entgelte 18
2.4.1 Mahnkostenpauschale 18
2.4.2 Zusätzliche Personaldienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Lademaßüberschreitungen 18
2.4.3 Gestellung von Lotsen 18
2.4.4 Notfalltechnik 18
2.4.5 Handfunksprechgeräte 18
2.4.6 Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten/Vermittlung von Ortskenntnissen 18
2.4.7 Besetzung der Hafenbahnbetriebsstellen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten 19
2.4.8 Eingabe von Wagenstammdaten 19
2.4.9 Eingabe von Transportdaten 19
2.4.10 Verladedisposition für Container 19
2.4.11 Verladedisposition für Container (für Leistungen außerhalb der Rahmenvereinbarung zur Container-Verladedisposition; siehe Ziffer 2.4.10) 19

2.4.12 Eingabe von Eingangs- und Ausgangsreihungen für Züge 19
2.4.13 Zugang zu transPORT rail für EVU (TD04-EVU) 20
2.4.14 Zugang zu transPORT rail für Operateure (Selbstdisponierer / in Eigenregie; TD04-OP) 20
2.4.15 Nutzungsentgelt transPORT rail 20
2.4.16 Individuelle Anpassung von transPORT rail 20
2.4.17 Nutzungsentgelt transPORT rail info 20
2.4.18 Fehlende Transportdatenübermittlung 21
2.4.19 Abstellung von Schadwagen außerhalb kategorisierter Gleise 21
2.4.20 Verstöße gegen die Regelung zu Wartungsarbeiten auf Schadwagengleisen 21
2.4.21 Übersicht Entgeltkomponenten 2018 22

3. Gleiszuordnungsverzeichnis Hafen Hamburg 23

4. Öffentliche Ladestellen Hafen Hamburg 24

5. Ladestellenbezirksverzeichnis Hafen Hamburg 25

6. Umsatzsteuer 26

1. Nutzungsentgelt – Grundsätze

Das Entgelt zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur („Hafenbahn“) der Hamburg Port Authority (HPA) wird in drei Kategorien erhoben:

- Grundentgelte
- Nutzungsabhängige Entgelte
- Zeitabhängige Entgelte

Das Entgelt wird dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Rechnung gestellt, welches einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der HPA abgeschlossen hat und laut Fahrplan der DB Netz AG der Besteller der Leistung ist. Dies gilt auch für fahrplanmäßig als „Bauzüge“ deklarierte Fahrten.

Ein EVU, das einen Wagen auf das Netz der Hafenbahn gebracht hat, bleibt für den Verbleib dieses Wagens verantwortlich, bis der Wagen das Netz der Hafenbahn wieder verlassen hat. Dies gilt auch, wenn ein Wagenübergang innerhalb des Netzes der Hafenbahn auf ein anderes EVU erfolgt.

1.1. Grundentgelte

Mit den Grundentgelten werden die Bereitstellung der Serviceeinrichtung der Hafenbahn sowie die Inanspruchnahme definierter Funktionsgleisgruppen abgegolten. Sie sind von jedem EVU pro Nutzungsfall einmal zu entrichten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen im Rahmen eines Nutzungsfalles. Nutzungsfall ist eine Fahrt im Zugverband (Lok und Wagenverband) sowie ab dem 01.01.2018 auch eine Lokleerfahrt bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zwischen HPA und DB Netz AG. Damit wird das Grundentgelt jeweils fällig bei ein- und ausfahrenden Verkehren.
Direkte Zugfahrten zwischen der Hafenbahninfrastruktur und dem Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder, die als sog. „Circle Line“ im Kreis verkehren, werden voraussichtlich für die Dauer von 24 Monaten mit einem reduzierten Grundentgelt belegt, sobald ein solcher Verkehr zustande kommt.

1.1.1 Funktionsgleisgruppen

Die Grundentgelte werden bei Inanspruchnahme der nachfolgend definierten Funktionsgleisanlagen fällig:

- Kategorie I: Ein- und Ausfahrgleise
- Kategorie II: Richtungs- und primäre Puffergleise
- Kategorie III: Vorstell- und sekundäre Puffergleise
- Kategorie IV: Bereitstellungsgleise für Leerwagengarnituren
- Kategorie „S“: Schadwagengleise
- Kategorie „L“: Lokaufenthalt ohne Gleisbezug
- Kategorie „LA“ Lokabstellung auf ausgewiesenen Lokabstellplätzen

Die Ausweisung verschiedener Gleiskategorien wird vor dem Hintergrund technischer Merkmale und verkehrlicher Erfordernisse von HPA vorgenommen. Technische Merkmale kennzeichnen zunächst eindeutig die Gleise der **Kategorie I**. Nur wenn das Befahren der kompletten Gleislänge mit elektrischen Triebfahrzeugen möglich ist und die Gleise über die für Einfahrten und/oder Ausfahrten notwendige Signalausstattung verfügen, wird eine Einteilung in Kategorie I vorgenommen. Diese Gleise sind für das Aufnehmen von Zügen aus dem Fernstreckennetz der DB Netz AG obligatorisch und stellen den Regelfall für das Verlassen der Infrastruktur der Hafenbahn dar. Die besondere technische Ausstattung und die gleichzeitige

relative Knappheit dieser Gleise erfordert eine besondere Restriktion bei den einzuräumenden Aufenthaltszeiten für diese Gleise.

Die Gleise der **Kategorien II und III** sind Gleise, die jenen der Kategorie I nachgeordnet sind. Sie unterscheiden sich hauptsächlich in der technischen Ausstattung.
Hauptmerkmal bei der Einteilung der Gleise in verschiedene Kategorien stellt die für die jeweilige Gleiskategorie von HPA einzuräumende Standardaufenthaltszeit dar. Bei den nachgeordneten Gleisen spielt der Verkehrszweck und die Lage im Netz der Hafenbahn und damit die Erreichbarkeit eine wesentliche Rolle.

Die Gleise HBS018, HBS019 und HBS021 im Bahnhofsteil Hamburg Süd werden ab dem 01.05.2018 zunächst für eine Testphase von einem Jahr zu Gleisen der **Kategorie IV**. Die Gleise der Kategorie IV dienen der Bereitstellung von Leerwagengarnituren (z.B. Containertragwagen, Kesselwagen, etc.), welche gemietet werden können. Diese Leerwagengarnituren dienen den Zugangsberechtigten zur Bewältigung von Mehrverkehr durch die Annahme von kurzfristigen Aufträgen.

Bedingungen für die Nutzung der Gleise der Kategorie IV:

- Es dürfen nur komplette Wagengarnituren von mindestens 20 Wagen mit vorab gemeldeten Wagennummern abgestellt werden
- Es dürfen nur Leerwagen (z. B. Containertragwagen, Kesselwagen etc.) abgestellt werden
- Der jeweilige Wagenhalter/Zugangsberechtigte verpflichtet sich, Vermietungen der Wagengruppen an alle Zugangsberechtigten mit Infrastrukturnutzungsvertrag für den Hafen Hamburg diskriminierungsfrei durchzuführen (ggf. ist die Anzahl an Wagengarnituren pro Wagenhalter/Zugangsberechtigter zu begrenzen)
- Der Wagenhalter ist während der Abstellung für die Wagen verantwortlich und übernimmt die durch die Abstellung entstehenden Kosten
- Für den jeweiligen mietenden Zugangsberechtigten gilt eine Nachweispflicht für die von ihm generierten Mehrverkehre
- Es können nur komplette Wagengarnituren angemietet werden

Die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen zu einer Funktionsgleisgruppe ist einem gesonderten Gleiszuordnungsverzeichnis zu entnehmen (siehe Ziffer 3), das für alle EVU gleichermaßen gültig ist. Die im Gleiszuordnungsverzeichnis vorgenommene Einordnung kann von bahnbetrieblichen Definitionen abweichen und richtet sich nach Verkehrsbedürfnis, Kapazitätsauslastung und örtlicher Gleisnachfrage.

Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme von Funktionsgleisgruppen (außer für die Kategorien IV, „L“ und „LA“) stellt der einzelne Wagen dar. Das Grundentgelt wird für alle Wagen eines Zugverbandes je Zugverband erhoben. Mit Entrichtung des Grundentgeltes für alle Wagen eines Zugverbandes wird einem EVU die Nutzung der betreffenden Anlage durch diese Wagen in einem vorgegebenen Umfang erlaubt. Eine Gleiskategorie, für die ein Grundentgelt je Zugverband gezahlt wurde, darf für einen festgelegten Zeitraum (Standard-Aufenthaltsdauer) von den Wagen eines Zugverbandes belegt werden. Im Einzelnen werden folgende Grundsätze für Standard-Aufenthaltszeiten festgelegt:

Gleiskategorie I

- Einfahrgleise Standard-Aufenthaltsdauer 4 Stunden
- Ausfahrgleise Standard-Aufenthaltsdauer 4 Stunden

Gleiskategorie II

- Richtungsgleise Standard-Aufenthaltsdauer 10 Stunden
- primäre Puffergleise Standard-Aufenthaltsdauer 10 Stunden

Gleiskategorie III

- Vorstellgleise Standard-Aufenthaltsdauer 24 Stunden
- Sekundäre Puffergleise Standard-Aufenthaltsdauer 24 Stunden

Gleiskategorie IV keine Standard-Aufenthaltsdauer

Gleiskategorie „S“ Standard-Aufenthaltsdauer 24 Stunden

Gleiskategorie „L“ Standard-Aufenthaltsdauer 7 Stunden

Gleiskategorie „LA“ Standard-Aufenthaltsdauer 7 Stunden

Das Grundentgelt fällt je Verkehrsrichtung einmal je Zugverband bzw. je Lokleerfahrt an. Der Wechsel zwischen Gleisen und Gleiskategorien wird nach dieser Regelung nicht mit weiteren nutzungsabhängigen Entgelten belastet.

Die Standardaufenthaltszeiten der Gleiskategorien werden, von obiger Regelung unabhängig, getrennt für jede Gleiskategorie erfasst und aufsummiert (siehe Ziffer 1.3).

Gleiskategorie „S“ (Schadwagengleise)

Für die Nutzung von Schadwagengleisen wird ein nach Standzeit gestaffeltes Entgelt pro Wagen erhoben. Bei der Nutzung von Schadwagengleisen fallen neben dem Entgelt der Kategorie „S“ keine weiteren nutzungsabhängigen Entgelte anderer Gleiskategorien an.

Gleiskategorie „L“ (Lokaufenthalt)

Für Loks, die innerhalb des Hamburger Hafens nicht zur Wagenbewegung eingesetzt werden, wird nach Ablauf der entgeltfreien Standard-Aufenthaltsdauer ein Entgelt erhoben. Die Standard-Aufenthaltsdauer beginnt zu laufen, sobald die Lok die Infrastrukturgrenze zwischen HPA und DB Netz AG oder einer Ladestelle überfahren und ihr Zielgleis erreicht hat. Das Entgelt für den Lokaufenthalt wird fällig, sofern die Lok innerhalb eines Kalendertages (0-24 Uhr) keine Wagen auf der Infrastruktur der Hafenbahn bewegt. In diesem Fall wird pro Kalendertag (0-24 Uhr), an dem keine Bewegung erfolgt, die Zeit addiert. Beim Verlassen der Hafenbahninfrastruktur (in Richtung Ladestelle oder auf die Infrastruktur der DB Netz AG) werden die aufaddierten Zeiten, abzüglich der entgeltfreien Standard-Aufenthaltsdauer, abgerechnet.

Bei Lokbewegungen, die zeitlich über die Tagesgrenze hinaus stattfinden, ist für die Abrechnung der Beginn der Lokbewegung entscheidend. Erfolgt der Beginn der Lokbewegung an Tag 1 um 23:50 Uhr und endet diese am darauffolgenden Tag 2 um 00:40 Uhr, fällt für Tag 1 kein Entgelt an. Für Tag 2 fällt ein Entgelt an, sofern die Lok an diesem Tag kein weiteres Mal bewegt wird. Wird die Lok z. B. um 14:00 Uhr ein weiteres Mal bewegt, fällt auch für den Aufenthalt an Tag 2 kein Entgelt an.

Gleiskategorie „LA“ (Lokabstellung)

Für Loks, die innerhalb des Hafens auf zur Abstellung ausgewiesenen Lokabstellplätzen abgestellt werden, wird nach Ablauf der entgeltfreien Standard-Aufenthaltsdauer ein Entgelt berechnet. Die Standard-Aufenthaltsdauer wird berechnet, sobald die Lok den Lokabstellplatz erreicht hat. Ausgenommen hiervon sind jährlich angemietete Lokabstellplätze, für die eine Jahresmiete berechnet wird.

1.1.2 Anreiz für Kurzzeitnutzung von Gleisen

Werden Gleise der Gleiskategorie I je Verkehrsrichtung nur kurzzeitig (Gesamtaufenthaltszeit < 60 Minuten) von den Einheiten eines Zugverbandes belegt, reduziert sich das Grundentgelt je Zugverband. Voraussetzung ist, dass alle Einheiten des Zugverbandes die Gleiskategorie in diesem Zeitraum verlassen haben. Überschreiten einzelne Einheiten des Zugverbandes den Zeitraum von 60 Minuten, ist das Grundentgelt in voller Höhe zu zahlen.

Das Grundentgelt reduziert sich bei Ein- und Ausfahrten auf Gleisen der Gleiskategorie I und II sowie auf Betriebs- und Verkehrsgleisen auch dann, wenn alle Einheiten eines Zugverbandes bei der Einfahrt direkt in eine Ladestelle fahren, bzw. bei der Ausfahrt aus einer Ladestelle die Infrastruktur der Hafenbahn direkt verlassen. Für die Reduzierung müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Bei einer Zugeinfahrt erfolgt die erste Gleisbuchung in der Einfahrtrichtung direkt auf ein Ladestellengleis und nicht auf ein kategorisiertes Gleis der Hafenbahninfrastruktur
  bzw.
- Bei einer Zugausfahrt erfolgt die letzte Gleisbuchung in Ausfahrtrichtung direkt aus einem Ladestellengleis und nicht aus einem kategorisierten Gleis der Hafenbahninfrastruktur.

1.1.3 Zuschlag für Ad-hoc-Anmeldungen

Die EVU sind aufgefordert, der HPA den Tag und die voraussichtliche Ankunftszeit sowie den anzufahrenden Hafenbahnhof ihrer Eingangszüge rechtzeitig (mindestens 24 h vor Ankunft) mitzuteilen. Nur dies gewährleistet, dass Störungen des regulären Betriebs (vorausgeplante Verkehre anderer Züge bzw. EVU) minimiert werden, und das anmeldende EVU gezielt, im Hinblick auf ein für die Betriebslage günstiges Zeitfenster, von HPA beraten werden kann. Daher werden Fahrten, die kurzfristig dem Hafen zugeführt werden sollen und die der HPA nicht mit mindestens 24 Stunden Vorlaufzeit in einer Fahrplananordnung der DB Netz AG oder durch eine direkte Mitteilung (E-Mail oder Fax mit Angabe des Verkehrstags, der voraussichtlichen Ankunftszeit und der anzufahrenden Ladestellen) seitens des verkehrsführenden EVU angekündigt wurden, mit einem **Zuschlag von 50 %** auf das Grundentgelt für den Zugeingang belegt. Der Zugausgang wird von dieser Regelung nicht berührt.

1.2. Nutzungsabhängige Entgelte

Die nutzungsabhängigen Entgelte werden erhoben für:

- Ladestellenbezirksfahrten
- Schwerlastzüge
- Besondere Anlagen
  - Sortieranlagen in Hafenbahnrangierbahnhöfen (Ablaufberg)
  - Öffentliche Ladestellen
- HABIS-Zoll
- Durchläufer

1.2.1 Entgelte für bezirksübergreifende Ladestellenbezirksfahrten

Die Komponente Ladestellenbezirksfahrten dient seit Einführung dem Anreiz der Optimierung von Wagenbewegungen auf der Infrastruktur der Hafenbahn.

Ein Ladestellenbezirk ist eine Zusammenfassung regional und betrieblich zusammenhängenden Ladestellen zu kapazitätsmäßig vergleichbaren Bezirken. Hiermit wird die ungleiche Größe und Kapazität von Ladestellen in westlichem (WHO) und östlichem Hafen (HHO) ausgeglichen. Im westlichen Hafen entspricht i. d. R. ein Terminal einem Ladestellenbezirk. Im östlichen Hafen werden mehrere Ladestellen zu einem Ladestellenbezirk zusammengelegt. Allerdings sollen hier nicht nur die Lade-stellen an sich, sondern auch die ladestellennahe Infrastruktur (Bezirksbahnhöfe wie etwa im Bereich Peute) in die Ladestellenbezirke einbezogen sein.

Die Festlegung der Zugehörigkeit von Gleisen zu einem Ladestellenbezirk ist einem gesonderten Verzeichnis (siehe unter Ziffer 5) zu entnehmen, das für alle EVU gleichermaßen gültig ist.

Eine Ladestellenbezirksfahrt ist die Bewegung eines oder mehrerer Wagen(s) eines Zuges (definiert durch Zugnummer, Verkehrstag, EVU), die von einem Ladestellenbezirk in einen anderen gefahren werden.

Die Ladestellenbezirksfahrt, die bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zwischen DB Netz AG und Hafenbahninfrastruktur erfolgt, wird dem Zugangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt. Nur die Ladestellenbezirksfahrten, deren Quelle und Ziel innerhalb der Hafenbahninfrastruktur liegt, werden den Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

Den EVU, die Besteller der Zugtrassen (Leistungen) nach Ziffer 1 sind, wird je Beteiligung an einer Fahrt zwischen unterschiedlichen Ladestellenbezirken jeweils eine Ladestellenbezirksfahrt berechnet.

1.2.2 Entgelte für Schwerlastzüge

Der Schwerlastverkehr belastet die Infrastruktur überproportional gegenüber herkömmlichen Zügen und erfordert eine besondere logistische Behandlung. Daher bedarf es gegenüber herkömmlichen Zügen einer angemessenen Differenzierung.

Zur Identifikation von Schwerlastzügen werden die jeweils zu den Zügen gehörenden Wageninformationen herangezogen. Diese sind:

- Anzahl Achsen,
- Länge über Puffer und
- Gesamtwagengewicht

Erreicht ein Wagen eine Achslast von mehr als 22,5 t und/oder eine Meterlast von mehr als 8 t, handelt es sich um einen Schwerwagen. Ab einer Anzahl von 5 Schwerwagen pro Zug wird ein Zug als Schwerlastzug definiert. Für diesen Schwerlastzug wird ein Entgelt pauschal pro Zug je Verkehrsrichtung berechnet.

1.2.3 Nutzung von Sortieranlagen

Die Nutzung von Sortieranlagen (Ablaufberg) in Rangierbahnhöfen der Hafenbahn ist auf Basis der über die Anlage sortierten Wagen entgeltpflichtig.

Die Einfahrt der Wagen in die Richtungsgleise der Sortieranlage und deren dortige Aufenthaltszeiten, werden - unabhängig von dem nutzungsabhängigen Entgelt für die Nutzung der Sortieranlage - entsprechend der Regelungen für die zeitabhängigen Entgelte der betreffenden Funktionsgleisgruppe berechnet.

1.2.4 Nutzung öffentlicher Ladestellen

Die HPA betreibt drei öffentliche Ladestellen, deren Nutzung entgeltpflichtig ist Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Ladestellen sind unter Ziffer 4 aufgeführt.

Zur Vermeidung von Kollisionen möglicherweise nicht miteinander zu vereinbarender Nutzungswünsche hat der Zugangsberechtigte sich vor der geplanten Nutzung bei der HPA nach den vorhandenen Kapazitäten zu erkundigen.

Kapazitätsanfragen und Reservierungen sind unter Angabe folgender Punkte

- gewünschte Nutzungsdauer (Tag, Uhrzeit)
- eingesetzte Wagen (mit Wagennummern)
- Art der Verladung/durchzuführende Tätigkeit

beim Service Center (Tel.: +49 40 42847-1888, E-Mail: b-servicedesk@hpa.hamburg.de) zu stellen.

Die Bearbeitung erfolgt rund um die Uhr (24/7).

Vor der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Ladestelle hat der Nutzer die geplante Nutzung beim Service Center der HPA anzuzeigen. Die Buchung der Wagen auf das Gleis der Ladestelle hat durch den Nutzer im System transPORT rail *basic* zu erfolgen (siehe auch III. Abschnitt der HPA-NBS-BT).

Bei Kollisionen von Nutzungswünschen greifen die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (siehe Ziffer 3.2 HPA-NBS-AT).

1.2.5 Nutzung von HABIS-Zoll

Das Informationssystems HABIS-Zoll kann über das HABIS-Funktionsmodul „HABIS-Zoll-Modul Seezollhafen“ zur Abwicklung zolltechnischer Abläufe genutzt werden und ist entgeltpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Nutzung des Funktionsmoduls innerhalb von HABIS-Zoll stellt die über das System abgegebene zolltechnische Willenserklärung dar.

1.2.6 Durchläufer

Als „Durchläufer“ werden Wagen bezeichnet, welche die Hafenbahninfrastruktur nach der Einfahrt wieder verlassen, ohne eine Ladestelle erreicht zu haben. Die Funktion der Hafenbahn ist es, An- und Abfuhr von Waren zu/von Gleisanschließern im Hamburger Hafen sicherzustellen. Durchläufer erfüllen dieses Ziel nicht und werden deshalb angemessen an den Infrastrukturkosten beteiligt.

1.3. Zeitabhängige Entgelte

Bei Überschreiten der Standard-Aufenthaltsdauer innerhalb der Gleiskategorien I bis IV, „S“, „L“ und „LA“ werden zeitabhängige Zusatzentgelte erhoben. Für jede der Gleiskategorien I bis IV, „S“, „L“ und „LA“ gilt eine eigene Standardaufenthaltszeitregelung. Im Einzelnen werden für folgende Funktionsgleisgruppen je angefangener Zeiteinheit und Wagen bzw. Leerwagengarnitur in Kat. IV bzw. Lok, Zusatzentgelte erhoben:

- Kategorie I : Zeiten über 4 Stunden für jede angefangene Stunde
- Kategorie II : Zeiten über 10 bzw. 15 Stunden für jede angefangene Stunde
- Kategorie III : Zeiten über 24, 35 bzw. 120 Stunden für jede angefangene Stunde
- Kategorie IV ohne Freizeiten für jeden angefangenen Tag
- Kategorie „S“: Zeiten über 24 Stunden für jede angefangene Stunde
- Kategorie „L“ Zeiten über 7 Stunden für jede angefangene Stunde
- Kategorie „LA“ Zeiten über 7 Stunden für jede angefangene Stunde (Ausnahme jährlich angemietete Lokabstellplätze)

In der Serviceeinrichtung Hafenbahn als Synchronisationseinrichtung zwischen den Abläufen der Ladestellen und Terminals im Hafen und der Streckenbelegung im Fernstreckennetz der DB Netz AG, stehen Anlagen für längerfristige Abstellungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Bei fehlenden Kapazitäten in einer bestimmten Gleiskategorie müssen EVU auf die nächst höherwertige Gleiskategorie ausweichen.

1.4. Leistungsabhängige Reduzierungen der Entgelte

1.4.1 Reduzierung der Grundentgelte bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen

Das Netz der Hafenbahn grenzt an drei Stellen (Abzw. Hausbruch, Abzw. Süderelbbrücke und Abzw. Veddel) unmittelbar an das Fernstreckennetz der DB Netz AG. Die Hafenbahnhofsteile Hamburg Süd, Hohe Schaar, Waltershof, Mühlenwerder und

Alte Süderelbe der Hafenbahn sind nur über jeweils eine dieser Abzweigstellen direkt erreichbar. Für jeden Hafenbahnhofsteil existiert jedoch eine Ausweichroute über eine der jeweils anderen Abzweigstellen.

Wenn die direkte Zufahrt zu einem der Hafenbahnhofsteile aus technischen Gründen im Bereich der Zuführungsgleise oder der Anschlussweiche zum Netz der Hafenbahn in einer der drei Abzweigstellen für ein EVU nicht möglich ist, erhält das EVU, welches von der Unmöglichkeit der Einfahrt unmittelbar betroffen ist, auf Antrag bei der HPA eine Reduzierung des Grundentgeltes um 25 %. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Zug des EVU ein Einfahrgleis eines Bahnhofsteils auf dem Netz der Hafenbahn mit mehr als zwei Stunden Verzögerung gegenüber der geplanten Ankunftszeit an der Abzweigstelle erreicht hat. Das EVU hat nachzuweisen, dass sein Zug die Abzweigstelle, an der die Beeinträchtigung vorlag, mit einer maximalen Abweichung von der - im Fahrplan der DB Netz AG - ausgewiesenen Ankunftszeit an der Abzweigstelle von +/- 20 Minuten erreicht hat.

EVU deren Züge mit größeren Fahrplanabweichungen als +/- 20 Minuten die beeinträchtigte Abzweigstelle erreichen, erhalten keine Entgeltermäßigung.

Technische Gründe, die eine Reduzierung des Grundentgeltes zur Folge haben können, sind:

- Weichenstörung
- Schienenbruch
- Stellwerksausfall
- Signalausfall
- Oberleitungsschaden
- Totalausfall von transPORT rail (= Ungeplanter, technisch bedingter Ausfall des Systems und/oder der EVU-Schnittstelle und/oder von HABIS-Zoll mit der Folge, dass die Ein- oder Ausfahrt aus einem Gleis nicht mehr möglich ist.)

1.4.2 Reduzierung der Grundentgelte im Falle der Verwendung geräuschreduzierender Bremsen bei Wagen

Die Belastung angrenzender Wohngebiete und Freizeiteinrichtungen durch Fahrgeräusche der Züge im Bereich der Zuführungsgleise zum Hamburger Hafen soll durch Anreizsysteme, die an der Lärmquelle ansetzen, reduziert werden. Daher wird ein Anreiz für die EVU geschaffen, ihre Wagen mit sog. geräuschreduzierenden Bremssohlen („K/LL“) auszustatten. Dieser Anreiz soll auch die Verwendung scheibengebremster Wagen unterstützen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund einer Initiative des Bundesrates, welche vorsieht, ab Fahrplanwechsel 2011 (Dezember) auf allen Eisenbahninfrastrukturen geräuschabhängige Trassenpreissysteme einzuführen. Die Hamburger Hafenbahn kann und will als Serviceeinrichtung hier Vorreiter sein, um den Erfolg dieser Initiative maßgeblich mitzubestimmen.

Um diese Entwicklung zu unterstützen, wird den EVU eine von der Anzahl der ausgestatteten Wagen abhängige Absenkung der Grundentgelte angeboten. Pro ausgerüstetem Wagen erhält das ein- oder ausfahrende EVU bei der Ein- bzw. Ausfahrt eine Absenkung von derzeit € 1,04 pro Wagen. Die benötigten Daten werden der HPA durch die EVU in geeigneter Form zur Verfügung gestellt und im System hinterlegt. Stichprobenartige Prüfungen der Richtigkeit der Angaben sollen durchgeführt werden.

1.4.3 Reduzierung der nutzungsabhängigen Entgelte im Falle der Verwendung von Rußfiltern in Rangierloks

Die Rangierlokomotiven im Hafen sind überwiegend Dieselloks ohne Rußfilter. Um den Anreiz zu erhöhen, die Rangierloks mit einem Rußfilter auszustatten, wird ab 01.01.2011 eine Absenkung der Kosten für die bezirksübergreifenden Ladestellenbezirksfahrten gewährt, sofern die Loks entsprechend ausgestattet sind. Nutznießer dieser Absenkung ist das „ein-“ bzw. „ausfahrende EVU“ bzw. das EVU, das laut Fahrplan der DB Netz AG der Besteller der Leistung ist.

Pro Ladestellenbezirksfahrt mit einer ausgerüsteten Rangierlok werden die Kosten für das jeweilige EVU, dessen Wagen die Rangierlok befördert, für diese Ladestellenbezirksfahrtgesenkt.

1.4.4 Reduzierung der zeitabhängigen Entgelte bei Beschränkung der Fahrmöglichkeit aus technischen Gründen

Wird das Verlassen eines Gleises oder einer Gleisgruppe eines Hafenbahnhofteils der Hafenbahn aus technischen Gründen der Infrastruktur unmöglich oder ist nur durch zusätzlichen betrieblichen Aufwand realisierbar, setzt HPA die Erhebung der Zeitkomponente für die unmittelbar betroffenen Hafenbahnhofsteilbereiche für die Dauer der Beeinträchtigung aus.

Als zusätzlicher betrieblicher Aufwand im Sinne dieser Regelung werden folgende Fälle angesehen:

- die vorgesehene Ausfahrrichtung eines Zugverbandes kann nicht genutzt werden und die Ausfahrt muss entgegen der üblichen Verkehrsrichtung erfolgen,
- das Verlassen des Gleises ist nur mit Hilfe eines zusätzlichen Triebfahrzeugs möglich (z.B. bei Ausfall der elektrischen Oberleitung)

Diese Regelung findet auf alle Gleiskategorien (I bis III, „S“, „L“ und „LA“) gleichermaßen Anwendung.

Technische Gründe, die die Aussetzung der Erhebung des Zeitentgeltes zur Folge haben können, sind:

- Weichenstörung
- Schienenbruch
- Stellwerksausfall
- Signalausfall
- Oberleitungsschaden
- Totalausfall von transPORT rail

1.5. Sonstige Entgelte

1.5.1 Entgelt für zusätzliche Personaldienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Lademaßüberschreitungen

Vergleichbar mit der Planung und Durchführung von Schwerlastzügen stellt die Vorbereitung und Abwicklung von Lademaßüberschreitungen besondere Anforderungen an Infrastruktur und Logistik. Im Rahmen der Planung und Abwicklung sind umfangreiche Personalleistungen erforderlich, um die gebotene Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Für die Planung von Lademaßüberschreitungen jeder Art (auch Schwerwagen), einschließlich aller ggf. erforderlichen Berechnungen wird ein aufwandsabhängiger Betrag pro Stunde berechnet.

Für die Durchführung von Fahrten einzelner Wagen bzw. nicht mit den unter Ziffer 1.2.2 genannten Kennzeichen versehenen Zügen wird ein Betrag pro Wagen berechnet.

2. Liste der Entgelte

2.1. Grundentgelte

Die Grundentgelte werden in folgenden Höhen erhoben:

- Fahrt im Zugverband einschließlich Inanspruchnahme definierter Funktionsgleisgruppen (Entgelt je Zugverband): **146,00 €**
- Lokleerfahrt **35,00 €**

Jeweils fällig bei der Erstnutzung durch einen Wagen eines Zugverbandes je Verkehrsrichtung. Der Richtungswechsel eines einfahrenden Zugverbandes erfolgt bei Erreichen der ersten Ladestelle im Hamburger Hafen.

Aufschläge auf das Grundentgelt:

- Aufschlag für nicht mit mindestens 24 Stunden Vorlaufzeit angemeldete Eingangszüge **50 %** auf das Grundentgelt

Reduzierungen auf das Grundentgelt:

- Kurzzeitnutzung von Gleisen gemäß Ziffer 1.1.2 **-41,75 €**
- Direkte Zugfahrten zwischen der Hafenbahninfrastruktur und dem Umschlagbahnhof Hamburg-Billwerder (sog. „Circle Line“) **-50,00 €**
- Geräuschreduzierende Bremsen (Entgelt je Wagen): **-1,04 €**

2.2. Nutzungsabhängige Entgelte

- **Ladestellenbezirksfahrten:**
- Ladestellenbezirksfahrt ohne Rußfilter: **20,00 €**
- Ladestellenbezirksfahrt mit Rußfilter: **10,00 €**
- **Schwerlastzug:** (Entgelt je Zugverband) **51,95 €**
- **Besondere Anlagen:** (Entgelt je Wagen)
- Sortieranlagen in Hafenbahn-Rangierbahnhöfen (Ablaufberg) **1,57 €**

- **Öffentliche Ladestellen**

-	Ladegleis Langer Morgen	**10,00 €**/Stunde/Wagen
-	Ladegleis Antwerpenstraße	**10,00 €**/Stunde/Wagen
-	Ladegleis Rossweg (Nutzung von Gleis und Lagerfläche)	**680,00 €**/Tag
	Nutzung der Lagerfläche ab dem 4. Tag nach Verladung	**180,00 €/**Tag

- **„HABIS-Zoll“:** (Entgelt je Willenserklärung) **1,50 €**

- **Durchläufer:** (Entgelt je Wagen) **5,20 €**

2.3. Zeitabhängige Entgelte

Die zeitabhängigen Entgelte werden in folgenden Höhen für die Funktionsbereiche erhoben:

Funktionsgleisgruppen: (Entgelt je Wagen bzw. Leerwagengarnitur in Kat. IV bzw. Lok)

• Kategorie I:	ab der 5. Stunde	**2,71 €/**Stunde
• Kategorie II:	ab der 11. Stunde	**0,68 €/**Stunde
	ab der 16. Stunde	**1,04 €/**Stunde
• Kategorie III:	ab der 25. Stunde	**0,27 €/**Stunde
	ab der 36. Stunde	**0,42 €/**Stunde
	ab der 121.Stunde	**0,57 €/**Stunde
• Kategorie IV:	Tagesmiete	**50,00 €/**Tag/Leerwagengarnitur
• Kategorie „S“:	ab der 25. Stunde	**2,71 €/**Stunde
• Kategorie „L“	ab der 8. Stunde	**5,10 €/**Stunde
• Kategorie „LA“	ab der 8. Stunde	**5,10 €/**Stunde
• Kategorie „LA“	Jahresmiete	**13.900,00 €** p.a.

Bei Nutzung der Schadwagengleise (Kategorie „S“) fallen keine weiteren zeitabhängigen Entgelte einer anderen Gleiskategorie an.

Die Entgelte werden bei Überschreiten der vorgegebenen Standardzeiten je angegebener Zeiteinheit und Wagen (bzw. Leerwagengarnitur in Kat. IV) bzw. Lok fällig.

2.4. Sonstige Entgelte

2.4.1 Mahnkostenpauschale

Die Mahnkostenpauschale lt. HPA-NBS-BT,
Ziffer 4.2, beträgt pro Mahnung **7,00 €**

2.4.2 Zusätzliche Personaldienstleistungen im Rahmen der Bearbeitung von Lademaßüberschreitungen

Planung **75,00 €** pro angefangene Stunde

Fahrten **1,85 €** pro Wagen

2.4.3 Gestellung von Lotsen

Für die Gestellung eines Lotsen auf Anforderung des Zugangsberechtigten
werden berechnet:

75,00 € pro angefangene Stunde

2.4.4 Notfalltechnik

Für die Bereitstellung eines Zweiwegehilfsfahrzeuges einschließlich der diesem Fahrzeug zugewiesenen Personale werden berechnet:

760,00 € pro angefangene Stunde

2.4.5 Handfunksprechgeräte

Die Bereitstellung eines Handfunksprechgerätes für die Nutzung nach HPA-NBS-BT Ziffer 12.2 in Verbindung mit Anlage 6 beträgt für die Mietmodelle

- Langfristige Vermietung für eine Fahrplanperiode (Dezember-Dezember) **1.300,00 €** pro Gerät
- Monatsweise Vermietung **300,00 €** pro Gerät und Monat
- Ad-hoc-Nutzung **130,00 €** pro Gerät / 24 Stunden

2.4.6 Ausbildung des Personals des Zugangsberechtigten/Vermittlung von Ortskenntnissen

Die Hamburg Port Authority ermöglicht dem Personal des Zugangsberechtigten vor Ersteinfahrt in den Hafen die erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben. Zur Vermittlung der Ortskenntnisse wird seitens HPA ein fachkundiger Mitarbeiter bereitgestellt. Dieser kann im Bedarfsfall auch nach erfolgter Einweisung erneut angefordert werden.

Die Kosten betragen **75,00 €** pro angefangene Stunde

2.4.7 Besetzung der Hafenbahnbetriebsstellen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten

Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Besetzungszeiten der Hafenbahnbetriebsstellen nachgefragt, werden hierfür folgende Sätze berechnet:

75,00 € pro angefangene Stunde

2.4.8 Eingabe von Wagenstammdaten

Erfolgt die Eingabe der Wagenstammdaten des Zugangsberechtigten durch HPA (siehe hierzu HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3) fällt folgendes Entgelt an:

Jede Eingabe/erforderliche Korrektur wird mit	**20,00 €** pro angefangene Viertelstunde berechnet

2.4.9 Eingabe von Transportdaten

Werden die für den Transportprozess erforderlichen Daten (z.B. Wagenreihungsdaten) nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität an HPA geliefert und hat der Nutzer dies zu vertreten oder hat der Zugangsberechtigte HPA mit der Eingabe der Transportdaten in transPORT rail beauftragt (siehe hierzu HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3), stellt HPA dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Aufwendungen für die Eingabe der Daten in Rechnung (siehe hierzu auch HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3).

Jede erforderliche Dateneingabe wird mit	**20,00 €** pro angefangene Viertelstunde berechnet

2.4.10 Verladedisposition für Container

Die von den EVU in Eigenregie vorzunehmende Verladedisposition im Containerverkehr kann auch bei der Hafenbahn gegen ein Entgelt in Auftrag gegeben werden (siehe hierzu auch HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3).

Dieses Entgelt beträgt	**2,20 €** pro Container

2.4.11 Verladedisposition für Container (für Leistungen außerhalb der Rahmenvereinbarung zur Container-Verladedisposition; siehe Ziffer 2.4.10)

Dieses Entgelt beträgt	**5,00 €** pro Container

2.4.12 Eingabe von Eingangs- und Ausgangsreihungen für Züge

Die von den EVU in Eigenregie vorzunehmenden Angaben für die Wagenreihung in Eingangs- und Ausgangszügen kann auch bei der HPA gegen ein Entgelt in Auftrag gegeben werden (siehe hierzu auch HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3)

Eingaben werden mit	**20,00 €** pro angefangener Viertelstunde berechnet

2.4.13 Zugang zu transPORT rail für EVU (TD04-EVU)

Für die Einrichtung, Konfiguration und Qualitätstests der Standardanbindung von transPORT rail über eine EDI-Schnittstelle und Übergabe in den Betrieb wird folgendes Entgelt erhoben (Voraussetzung hierfür ist ein bestehender Internetanschluss des Kunden und entsprechende Fachkunde zur Einrichtung/Betreuung des Zugangs):

640,00 €, einmalig
(ggf. zzgl. Individueller Einrichtungsaufwand nach Ziffer 2.4.9 “Korrektur von Transportdaten“)

Für die Einrichtung von transPORT rail über Web-Client **160,00 €,** einmalig

2.4.14 Zugang zu transPORT rail für Operateure (Selbstdisponierer / in Eigenregie; TD04-OP)

Für die Einrichtung, Konfiguration und Qualitätstests der Standardeinbindung von transPORT rail über eine EDI-Schnittstelle und Übergabe in den Betrieb wird folgendes Entgelt erhoben (Voraussetzung hierfür ist ein bestehender Internetanschluss des Kunden, entsprechende Fachkunde zur Einrichtung/Betreuung des Zugangs sowie die Freigabe durch das betreffende EVU):

640,00 €, einmalig
(ggf. zzgl. Individueller Einrichtungsaufwand nach Ziffer 2.4.9 “Korrektur von Transportdaten“)

Für die Einrichtung von transPORT rail über Web-Client
(Voraussetzung hierfür ist die Freigabe durch das betreffende EVU): **160,00 €,** einmalig

2.4.15 Nutzungsentgelt transPORT rail

Für die Nutzung von transPORT rail (siehe HPA-NBS-BT Ziffer 24.3) fallen folgende Entgelte an:

Im Wagenladungsverkehr: **0,85 €** pro Wagen

Im Kombinierten Verkehr: **0,46 €** pro Container

2.4.16 Individuelle Anpassung von transPORT rail

Für die individuelle Anpassung von transPORT rail auf Wunsch einzelner Zugangsberechtigter (siehe HPA-NBS-BT Ziffer 24.5) wird der entstehende Aufwand für die Programmierung berechnet. Hierfür wird folgender Satz verrechnet:

1.150,00 € pro Tag

2.4.17 Nutzungsentgelt transPORT rail *info*

Für die Nutzung von transPORT rail *info* (siehe HPA-NBS-BT Ziffer 25) fallen folgende Entgelte an:

Basismodul*:	60,00 € pro Lizenz/Monat
Modul A*:	5,00 € pro Lizenz/Monat
Modul B*:	15,00 € pro Lizenz/Monat
Modul C*:	30,00 € pro Lizenz/Monat

Ab einer gewissen Anzahl von Lizenzen werden Rabatte auf den Gesamtpreis gegeben. Diese staffeln sich wie folgt:

- 11-20 Lizenzen: 10 % Rabatt
- Mehr als 20 Lizenzen: 20 % Rabatt

*Details siehe Anlage 1 zur Liste der Entgelte

2.4.18 Fehlende Transportdatenübermittlung

Für Züge, deren für den Transportprozess erforderliche Daten nicht vor Einfahrt in den Hamburger Hafen in transPORT rail übermittelt wurden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt pro Zug erhoben (siehe hierzu auch HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3).

Dieses Entgelt beträgt **500,00 €** pro Zug

Für Gefahrgutwagen, die ohne Angabe der GEGIS-Referenz auf die Infrastruktur der Hafenbahn verbracht werden, wird ein gesondertes, pauschales Entgelt pro Wagen erhoben (siehe hierzu auch HPA-NBS-BT, Ziffer 23.3).

Dieses Entgelt beträgt **500,00 €** pro Wagen
Maximal 1.500,00 € pro Zug

2.4.19 Abstellung von Schadwagen außerhalb kategorisierter Gleise

Lauffähige und nichtlauffähige Schadwagen die auf Gleisen abgestellt wurden, die keiner bestimmten Gleiskategorie zugeordnet sind, werden nach Ablauf von 24 Stunden nach Abstellungsbeginn wie in Gleiskategorie III abgestellte Wagen bepreist.

Nach Ablauf dieser Frist erhebt die Hafenbahn zwei zusätzliche Entgelte:

1. Als Anreiz zur Entfernung von Schadwagen aus Betriebsgleisen wird pauschal ein Entgelt in folgender Höhe erhoben: **400,00 €** pro Wagen

2. Als zusätzlicher Anreiz zur zeitnahen Entfernung von Schadwagen aus Betriebsgleisen wird ein Entgelt in folgender Höhe erhoben: **20,00 €** pro Wagen und Stunde

2.4.20 Verstöße gegen die Regelung zu Wartungsarbeiten auf Schadwagengleisen

Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 16 HPA-NBS-BT wird ein gesondertes Entgelt in folgender Höhe erhoben:

500,00 € pro Verstoß

2.4.21 Übersicht Entgeltkomponenten 2018

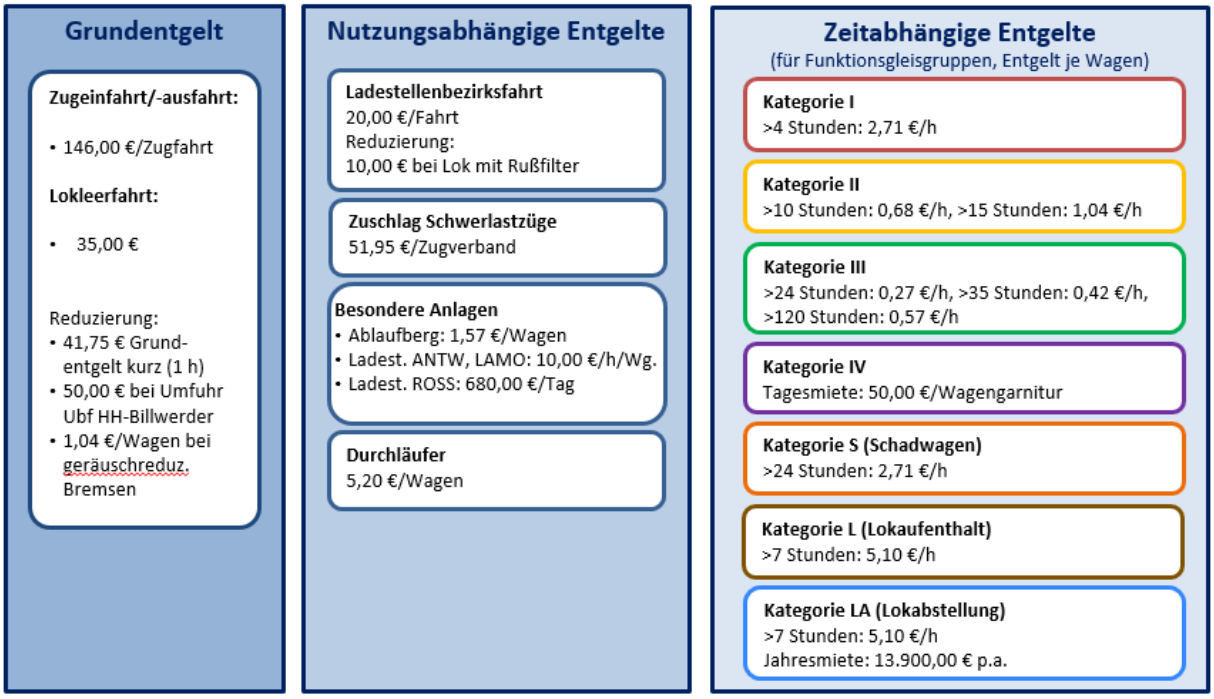

3. Gleiszuordnungsverzeichnis Hafen Hamburg

Nachfolgend sind die je Bahnhof vorgenommenen Gleiszuordnungen aufgezeigt. Dabei richtet sich die Angabe der Gleisnummern nach der für die Hafenbahn vorgenommenen Nummernsystematik, die auch den Angaben zu den örtlichen Zusätzen für Mitarbeiter auf Betriebsstellen der EVU zu entnehmen ist. Die Einordnung erfolgt anhand von Nummernbereichen.

	Bahnhof	**Gleis-kategorie I**	**Gleis-kategorie II**	**Gleis-kategorie III**	**Gleis-kategorie IV**	**Gleis-kategorie „S“**
Hafenteil Ost (HHO)	**Hamburg Süd**	HBS001 - 005 HBS008 – 010 HBS013 HBS014 - 015 HBS020HBS022 - 025 HBS101 - 104	HBS006 - 007 HBS011 - 012 HBS016 - 017 HBS026 - 029 HBS031 HBS241 - 244 HBS281 - 288 HBS291 - 293	HBS030 HBS105 - 109 HBS251 - 258 HBS262 - 268 HBS271 - 273 HBS275 - 277 HBS304 - 305	HBS018 HBS019 HBS021	
	Ross			ROS707, 709 ROS772 - 774		ROS710 zugehöriges Sammelgl.: HBS030
	Peute			PEU602 - 608		
	Hohe Schaar	HOS005 - 019	HOS062 - 068	HOS042 - 045 HOS047 - 048 HOS051 - 056 HOS071 - 078 HOS081 - 085		
	Eversween			HOS185 HOS304 - 306		HOS186 zugehöriges Sammelgl.: HOS085
	Pollhornweg			POL801 - 806		
Hafenteil West (WHO)	**Waltershof**	WHO001 - 012 WHO017 - 022	WHO013 - 016	WHO041 WHO105 - 125 WHO151 - 155		WHO126 zugehöriges Sammelgl.: WHO152
	Alte Süderelbe	ASE551 - 558	ASE561 - 568 ASE571 - 578 ASE581 - 588			ASE537 zugehöriges Sammelgl.: WHO152
	Gleisgruppe Altenwerder-Ost	AWO436 - 438	AWO431 - 435 AWO442 - 444	AWO445 - 448		
	Altenwerder West			AWW313- 315		

	Mühlenwerder	MUE611 - 618	MUE621 - 628			
	Maakendamm (Mühlenwerder)			MUE652 - 654		
	Hansaport					HPT714 zugehöriges Sammelgl.: WHO152

Das Gleiszuordnungsverzeichnis in visualisierter Form ist den Plänen zu entnehmen, die unter folgendem Link auf der Internetseite der HPA abrufbar sind:
www.hamburg-port-authority.de

4. Öffentliche Ladestellen Hafen Hamburg

Hafenteil Ost (HHO)	Gleis HOS165 (Ladegleis Langer Morgen)
Hafenteil Ost (HHO)	Gleis ROS775/776 (Ladegleis Rossweg)
Hafenteil West (WHO)	Gleis WHO066 (Ladegleis Antwerpenstraße)

5. Ladestellenbezirksverzeichnis Hafen Hamburg

Nachfolgend sind die je Bahnhof vorgenommenen Gleiszuordnungen aufgezeigt. Dabei richtet sich die Angabe der Gleisnummern nach der für die Hafenbahn vorgenommenen Nummernsystematik, die auch den Angaben zu den örtlichen Zusätzen für Mitarbeiter auf Betriebsstellen der EVU zu entnehmen ist. Die Einordnung erfolgt anhand von Nummernbereichen.

Hafenteil Ost (HHO)

LBZ	Entgeltpflichtige Gleise (s. Ziffer 3)	Ladestellen
101	HBS 001 - 031 HBS 101 - 109 HBS 241 - 244 HBS 251 - 258 HBS 262 - 277 HBS 281 - 293 HBS 304 - 305 BUC 002 - 011 PEU 602 - 608	ALLT, BUSS, BUV, CES, CFS, CONP, COTT, DEA, FRIG, GHG, GREI, HAL, HAPA, HE, HHL 22, HHL 25, HHL 43, HHL 45, HHL 46, HHL 48, HHL UEZ, KARO, KUET, LIND, LSG, OAM, PCH, QAST, RBS, SCHU, SHEL, SLO, STLG, TIED, UNK, VOLL ADOL, ALTK, ASCA, DETJ, DIET, DORN, DREY, DUNC, ECUK, EMON, ETH, FRGO, GEF, GOEL, HAMM, HLD, HOBE, IMKE, IREK, KLOE, KOES, LAGE, LANG, LUV, MELO, MGM, NA, NAR, POHL, SCHE, UCS, ZAUN
102	ROE 001 - 002 ROS 707 - 710 ROS 772 - 774	AGRA, HHL TCT, HUM, TRAN
201	HOS 005 - 019 HOS 042 - 045 HOS 047 - 056 HOS 062 - 068 HOS 071 - 085 HOS 185 - 186 HOS 304 - 306	ADM, BP, BURM, COLA, FREI LAMO, GTH, HAGE, HAKR, HARM, HCS, HEW, HOS, HUR, KALA, KRUS, KTG, MERC, MOIL, OELM, OILT, PROG, RHEN, SAND, SEUC, TCO, VOPA
202	POL 801 - 806	CARX, CMR, CRH, DITT, GDH, HALT, HBM, HELL, HKG, HOAL, KHZ, LOEW, LSEE, MARK, NEUM, ROEG, SCHU, TOEP, WALL

Hafenteil West (WHO)

LBZ	Entgeltpflichtige Gleise (s. Ziffer 3)	Ladestellen
301	WHO 001 - 022 WHO 041 WHO 105 - 126 WHO 151 - 155	FREI ANTW
302	MUE 611 - 618 MUE 621 - 628 MUE 652 - 654	HCCR, WENK
303	HPT 714	HP, MVR
304	AWO 431 - 448 ASE 537 ASE 551 - 558 ASE 561 - 568 ASE 571 - 578 ASE 581 - 588	
305	AWW 313 - 315	DAB, EUK MARE, HAW, HLG, HSW, KLO, REMA
401		EUK EKOM, EUK EUC
402		HHL BK, HHL BK6, HHL BK7
403		HHL CTA, HHL RHLO, KUEN, NOLO
404		NPH BOM, NPH DUP
405		RHEN

Eine Karte der Ladestellenbezirke ist auf der Internetseite der HPA abrufbar unter:

www.hamburg-port-authority.de

6. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte verstehen sich zuzüglich des aktuellen Umsatzsteuersatzes.